

NR Walter Donzé (EVP)
3714 Frutigen BE

Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 Volksinitiative „für demokratische Einbürgerungen“

Bundesverfassung Art. 38, Abs. 4 (neu):

„Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.“

Diese Initiative ist eine Reaktion auf die Bundesgerichtsentscheide, welche negative Einbürgerungsentscheide von Gemeinden aufhob, weil sie aufgrund fehlender Begründung als willkürlich beurteilt werden mussten. Kantone und Gemeinden haben sich längst neu organisiert, und die Gesetzgebung gibt den Kantonen Freiheit, wie sie sich organisieren. Die Initiative könnte problemlos zurückgezogen werden, aber das wäre ein Prestigeverlust für die SVP.

Inhaltlich geht es nicht um Voraussetzungen oder Kriterien für die Einbürgerung, sondern um reine Verfahrensfragen: Wer ist zuständig? Kann völlig frei entschieden werden? Müssen negative Entscheide begründet werden? Zur Debatte steht nur die Ebene der Gemeinde.

Die Kernfrage besteht darin, ob willkürliche, unbegründete und damit möglicherweise gegen das Willkürverbot in der Verfassung verstossende Entscheide zugelassen werden sollen oder nicht. Wer rechtsstaatlich denkt, respektiert die Verfassung

Die SVP argumentiert jetzt anders: Eine Ablehnung der Initiative mache aus der Einbürgerung einen reinen Verwaltungsakt. Dem Bürger würde das Recht auf einen Entscheid abgenommen. Das trifft nicht zu, denn er kann nach wie vor an einer Gemeindeversammlung Antrag stellen und entscheiden. Er kann die Abklärung auch an eine Behörde delegieren, was zahlreiche Gemeinden inzwischen gemacht haben. Ausgeschlossen werden nur Urnenentscheide, weil sie nicht begründet werden können.

Wenn die SVP jetzt gerade diese Urnenentscheide wieder einführen und einer gerichtlichen Beurteilung entziehen will, stellt sie den Gesetzgeber vor eine unlösbare Aufgabe: Entweder hält er sich an die Verfassung, bietet rechtliches Gehör und fordert eine Begründung des Entscheids (womit er der Initiative nicht gerecht wird) oder er setzt sich über Verfassung und international anerkannte Standards hinweg und verletzt mit der Anerkennung von „endgültigen“ Volksentscheiden den Rechtsschutz, das Diskriminierungsverbot und die UNO-Konvention gegen Rassismus.

Die Initiative ist durch die Revision des Bürgerrechtsgesetzes überholt, problematisch und obsolet geworden. Der Nationalrat empfiehlt mit 127:67, der Ständerat mit 34:7 Stimmen ihre Ablehnung und gleichzeitig Zustimmung zum indirekten Gegenvorschlag des Parlaments.